

Die Regelung des Petroleumverkehrs.

Der Wortlaut der Verordnung.

Die heutige Wiener Zeitung enthält den Wortlaut der im Morgenblatte bereits im wesentlichen wiedergegebenen Ministerialverordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Petroleum. Wir entnehmen der Verordnung folgende Einzelheiten:

Der Petroleumzentrale obliegt auch die Mitwirkung bei der Durchführung von Petroleumlieferungen in das Zollausland. Die Petroleumzentrale untersteht dem Handelsminister. Die staatliche Aufsicht wird durch den Handelsminister, vom Minister des Innern und vom Kriegsminister ernannte Regierungskommissäre ausgeübt. Die Regierungskommissäre sind zu allen Verhandlungen und Sitzungen der Vollversammlung, des Ausschusses und der Geschäftsführer der Petroleumzentrale rechtzeitig einzuladen und berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, über die Beschluß gefaßt werden muß. Die Regierungskommissäre haben auch das Recht, in alle Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftstüde der Zentrale Einsicht zu nehmen und die ihnen notwendig erscheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Zur Abgabe von Gutachten über die Grundsätze der Verteilung des Petroleum im Inland wird ein Beirat aus Vertretern des Petroleumhandels und der Verbraucher errichtet. Der Beirat kann in den oben erwähnten Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten. Die Mitglieder des Beirates und dessen Vorsitzender werden vom Handelsminister ernannt. Der Beirat wird vom Handelsminister einberufen.

Die Anzeigen über Vorräte, Zuwachs und Abgang an Mineralölprodukten, die Erzeuger von Mineralölprodukten, Händler und Unternehmungen für gemeinsamen Bezug (Genossenschaften u. dgl.) nach dem Stande vom 1. und 16. eines jeden Monats zu erstatten haben, sind hinsichtlich des Petroleum in Zukunft an die Petroleumzentrale zu richten. Die Anzeigepflicht der Händler und Unternehmungen für gemeinsamen Bezug (Genossenschaften u. dgl.) wird auf jene Händler und Unternehmungen für gemeinsamen Bezug ausgedehnt, deren Vorräte an Petroleum am 13. d. 10 Meterzentner oder mehr betragen. Diese Anzeigepflicht erlischt, wenn an einem der folgenden Stichtage die Petroleumvorräte unter 10 Meterzentner gesunken sind, lebt jedoch wieder auf, wenn die Vorräte neuerlich auf 10 Meterzentner steigen. Die Anzeigen sind gleichfalls an die Petroleumzentrale zu richten. Erzeuger von Mineralölprodukten, mit Ausnahme der in staatlicher Verwaltung stehenden und der von der Militärverwaltung betriebenen Unternehmungen, haben überdies das voraussichtliche Ausmaß ihrer Petroleumherzeugung in diesem und im nächsten Monat bekanntzugeben.

Die Petroleumzentrale ist ermächtigt, Erzeugern von Mineralölprodukten sowie Händlern und Unternehmungen für gemeinsamen Bezug (Genossenschaften u. dgl.), die sich mit dem Vertrieb von Petroleum befassen, unbeschadet der etwa bestehenden schlußbriefmäßigen Verbindlichkeiten zur Lieferung von Mineralölprodukten an die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen, Aufträge und Weisungen hinsichtlich der Lieferung von Petroleum und hinsichtlich des Verkaufes von Petroleum an Wiederverkäufer zu erteilen. Mit besonderer Genehmigung des Handelsministers kann die Petroleumzentrale auch sonstigen Besitzern und Verwahrern von Petroleum Aufträge zur Lieferung von Petroleum erteilen.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung kann der Handelsminister Vorschriften zur Regelung des Detailverkaufs und des Verbrauches von Petroleum allgemein oder für bestimmte Gebiete erlassen sowie die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Vorschriften dieser Art zu erlassen. Zu diesem Zweck kann ferner die politische Landesbehörde jederzeit eine Aufnahme der Petroleumvorräte anordnen und die politische Bezirksbehörde durch hierzu beauftragte Organe Räumlichkeiten, in denen Petroleum aufbewahrt wird, besichtigen und von den Verwahrern des Petroleum Auskünfte über ihre Vorräte und ihren Bedarf an Petroleum verlangen. Bestehende Schließungen stehen der Erfüllung der Verpflichtungen, die durch die Bestimmungen dieser Verordnung oder durch die auf deren Grund erlassenen Verfügungen auferlegt werden, nicht entgegen.

Mitteilungen von unterrichteter Seite.

Zu der Verordnung über die Regelung der Petroleumversorgung machte ein Funktionär der neugeschaffenen Petroleumzentrale einem unserer Mitarbeiter nachstehende Mitteilungen: „Die Petroleumzentrale wurde in einer gestern abgehaltenen Versammlung, bei der die größten Raffinerien Oesterreichs vertreten waren, in Form einer Petroleumverteilungs-gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Dieser Gesellschaft gehören die größten österreichischen Raffinerie als Anteilhaber an. Der Ausschuß der Gesellschaft, der auch je ein Vertreter des Handels- und des Kriegsministeriums sowie des Ministeriums des Innern als Regierungskommissäre angehören, wird vom Handelsministerium ernannt. Die Petroleumzentrale hat den Hauptzweck, die Verteilung des Petroleum von den Raffinerien an die Detaillisten durchzuführen. Die Petroleumfrage läßt sich nicht von heute auf morgen regeln. Sie ist auch für Oesterreich viel schwieriger als für Deutschland. Dort sind es vier große Importgesellschaften, die das Petroleum direkt an die Detaillisten abgeben. Die deutschen Importeure sind auch in der Lage, je nach der Maßgabe der Verhältnisse den Detaillisten ein entsprechend geringeres Quantum zuzuwenden. Ganz anders liegen die Dinge bei uns, wo es noch ein Zwischenglied gibt, und zwar den Großhandel, der das Petroleum von der Raffinerie bezieht, um es dann erst an den Detaillisten weiterzuleiten. Die Petroleumverteilungs-gesellschaft wird nun ihre Hauptaufgabe darin erblicken, alle Gebiete Oesterreichs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Verkehrsverhältnisse, mit Petroleum zu versorgen. Vor allem soll verhindert werden, daß das Petroleum solchen Verbrauchern zukommt, die ohnehin über anderes Beleuchtungsmaterial

besüßen. Die Wirksamkeit der Petroleumzentrale ist nicht von dem Gesichtspunkt aus zu werten, wie beispielsweise die der Baumwollzentrale. Sie wird mit dem direkten Verkauf nichts zu tun haben und einzig und allein darauf zu achten haben, daß die Verteilung des Petroleum unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vor sich gehe und nicht etwa Heimarbeiter zugunsten von Pensionisten in ihrem Petroleumbezug verkürzt werden. In den Wirkungsbereich der Zentrale fällt auch die Zuteilung des Petroleumquantums für den Export nach dem Zollausland, so vor allem nach Deutschland, der Türkei und den Balkanländern. Die jüngsten Eroberungen in Rumänien werden nach einiger Zeit gewiß zu einer wesentlichen Erleichterung der Petroleumversorgung beitragen. Doch kann für die allernächste Zeit damit nicht gerechnet werden.

Was die Regelung der Petroleumversorgung Wiens betrifft, so dürften schon demnächst, zugleich mit der Durchführung der Rationierung, Petroleumkarten zur Ausgabe gelangen. Die Petroleumversorgung Wiens, deren Regelung von der Statthalterei, dem Magistrat im Verein mit der Zentrale durchgeführt wird, kann man als musterbildig bezeichnen. Die Bevölkerung wird ein Viertel des normalen Bedarfes an Petroleum angewiesen erhalten, so daß die Stopfquote höher als in Deutschland bemessen sein wird. Heimarbeiter, Gewerbetreibende, Hausbesitzer und Molkereien werden mit höheren Quoten bedacht werden.

In der gestrigen Versammlung wurde bereits ein Geschäftsführungsausschuß gewählt, der erst vom Handelsministerium bestätigt werden muß. Dem Ausschuß gehören an: Direktor Pwilling von der Petroleumprodukten-Vertriebsgesellschaft, Direktor Kner von der Aktiengesellschaft „Santo“ und Direktor Preßburger von der „Galizia“.